

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf)

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

3.1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Lieferbedingungen (INCOTERMS) definieren die Verantwortlichkeiten für Transport, Versicherung, Abgaben, Steuern, Gefahrenübergang und andere Aspekte der Lieferung von Waren und Dienstleistungen

Version Datum: 07.08.2020, Seite 1 von 8

zwischen uns und dem Käufer, sofern in diesen AVBs nichts Abweichendes geregelt ist. Maßgeblich sind die Lieferbedingungen (INCOTERMS) und der Lieferort welche in der Auftragsbestätigung des Verkäufers ausgewiesen sind. Vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferbedingungen werden nicht akzeptiert. Soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist sind die INCOTERMS 2010 maßgeblich. Sind in der Auftragsbestätigung von uns keine Lieferbedingungen angegeben, so erfolgt die Lieferung ab Werk und unversichert.

3.2. Wir behalten uns eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin vor. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Der Käufer ist berechtigt die Liefermenge zum Erreichen voller Packungseinheiten zu erhöhen oder zu vermindern.

3.3. Ansprüche wegen Transportschäden sind vom Käufer sofort gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen und uns mittels Kopie davon Kenntnis zu geben.

3.4. Sofern zwischen uns und dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Käufer für die Einhaltung aller Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Import, Transport, Lagerung und Verwendung der Waren verantwortlich. Notwendige Registrierungen liegen in der Verantwortung des Käufers.

3.5. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.6. Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug und Verpackung

4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Kaufpreises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, behalten wir uns die Wahl der Verpackung und Packgrößen vor.

4.4. Das Verpackungsmaterial ist vom Kunden ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern eine Rückgabe nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht für im Rahmen dieser AVB geregelten Mehrweg- und Leihgebinde.

4.5. Stellt der Käufer Behälter zur Befüllung für die Lieferung zur Verfügung, so sind wir nicht verpflichtet diese auf Eignung – insbesondere Sauberkeit – zu prüfen. Infolge schadhafter oder unzulänglicher Behälter entstehende Schäden und Kosten sind vom Käufer zu tragen. Der Verkäufer haftet nicht für in Folge schadhafter oder unzulänglicher Behälter beim Käufer entstehender Schäden oder Mängel.

4.6. Verwendet der Verkäufer Mehrweg-Behälter für die Lieferung, so werden diese dem Käufer mietweise für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum überlassen. Darüber hinaus sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Mietraten maßgeblich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ist in der Auftragsbestätigung nichts angegeben, so beträgt die mietfreie Überlassung 10 Wochen ab Rechnungsdatum. Ist in der Auftragsbestätigung nichts angegeben, so beträgt die Miete im Anschluss EUR 224,- pro Woche und je Behälter bis zum Tag der Abholung. Die Abrechnung der Behältermiete erfolgt nach Tagen. Der Käufer ist dafür verantwortlich die Abholbereitschaft schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen. Ist zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nichts anderes vereinbart, so trägt der Käufer die Kosten und Verantwortung für den Rücktransport. Der Käufer hat sämtliche für ihn geltende Gefahrgut-Vorschriften zu beachten und sämtliche Informationen und Dokumente die der Verkäufer für Rücktransport-Zwecke benötigt kostenlos bereitzustellen. Ist für den Rücktransport eine Behälterprüfung zur Erfüllung von Gefahrgut-Transportvorschriften notwendig so hat der Käufer den Mietbehälter in einen transportfähigen Zustand zu versetzen und die dabei anfallenden Kosten zu tragen. Fällt eine Prüffrist zur Behälterprüfung zur Erfüllung von Gefahrgut-Transportvorschriften in die ersten 12 Wochen ab Rechnungsdatum trägt der Verkäufer die Kosten den Behälter in einen transportfähigen Zustand zu versetzen wobei ihn der Käufer mit maximalem vertretbarem Aufwand zu unterstützen hat. Eine anderweitige Verwendung oder Befüllung der Behälter durch den Käufer ist untersagt. Im Falle von Beschädigungen oder Verunreinigungen der Behälter trägt der Käufer die Kosten von Reinigung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2. Beim Versandkauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

5.3. Der Kaufpreis ist mit dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum zur Zahlung fällig. Ist auf der Rechnung kein Zahlungsdatum angegeben, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur dann gestattet, wenn dies im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart wurde. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dem Verkäufer ist es vorbehalten, die Ausführung weiterer Bestellungen auszusetzen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet.

5.5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

5.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Im vorstehenden Fall ist der Verkäufer berechtigt die Lieferung Zug-um-Zug gegen Zahlung aller offenen Forderungen zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche des Käufers, Produktbeschaffenheit und Beratung

7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung.

7.3. Die Produktbeschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den Spezifikationen des Verkäufers. Die Spezifikationen gelten ausschließlich in Verbindung mit den beim Verkäufer eingesetzten Prüfmethode. Sonstige Vereinbarungen bedürfen der expliziten Bestätigung in Schriftform. „Identifizierte Verwendungen“ nach der europäischen Chemikalienverordnung („REACH“) stellen keine Vereinbarung oder eine nach dem Vertrag geeignete Beschaffenheit für diesen Verwendungszweck dar.

7.4. Angaben zu Haltbarkeit, Beschaffenheit und sonstigen Eigenschaften der Ware stellen nur dann eine zugesagte Beschaffenheit oder Garantie dar, wenn sie ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet wurde.

7.5. Beratungsleistungen des Verkäufers in Wort und Schriftform sowie Angaben zu Produkten erfolgen unverbindlich und stellen keine Zusicherung einer Beschaffenheit dar. Sämtliche Angaben befreien den Käufer nicht davon eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen und Anwendung und Verwendung selbst zu testen.

7.6. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

7.7. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.8. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.9. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.10. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat

Version Datum: 07.08.2020, Seite 5 von 8

uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

7.11. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

7.12. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.13. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Sonstige Haftung

8.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3. Die sich aus 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung

9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

Version Datum: 07.08.2020, Seite 6 von 8

9.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Der Verkäufer wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht der Kontrolle des Verkäufers unterliegen (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Nichtverfügbarkeit von Transport, Rohstoffe oder Energie, Arbeitskämpfe, Geräteausfälle, Schäden durch Feuer und Explosion, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungen, Behörden oder Gesetzgebern) die Verfügbarkeit von Gütern eingeschränkt ist. Die Befreiung von vertraglichen Verpflichtungen gilt für den Zeitraum der Beeinträchtigung. Nach einer Unterbrechung von 6 Monaten oder mehr kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall solcher Ereignisse sollte der Käufer vom Verkäufer unverzüglich über das Ereignis und die erwartete Verzögerung informiert werden.

11. Arbeitsschutz, Umweltschutz, gesetzliche Bestimmungen

11.1. Der Käufer versichert dem Verkäufer, alle anwendbaren Vorschriften in Bezug auf Arbeitsschutznormen, Anlagensicherheit, die Beurteilung chemischer Gefahren, Emissionen in die Umwelt, die Beseitigung von Abfällen oder überschüssigem Material, Handelsgesetze und -bestimmungen oder sonstige Regularien bei der Verwendung, Lagerung, Verarbeitung oder Weiterverkauf der vom Verkäufer erworbenen Produkte zu beachten. Der Käufer wird bei der Verwendung der erworbenen Produkte weder Patente noch sonstiges geistiges Eigentum von Dritten brechen oder verletzen. Der Käufer verwendet die gekauften Produkte nicht, um die Qualitätsstandards zu verletzen, die für die Herstellung bestimmter Produkttypen (z. B. pharmazeutische Wirkstoffe API's) erforderlich sind.

11.2. Die Chemische Fabrik Karl Bucher besitzt ein Hinweisgebersystem (Whistleblower-System) gemäß der EU-Whistleblower-Richtlinie. Ausführliche Informationen zum Hinweisgebersystem finden Sie auf <https://www.cfk.de/gtc>.

12. Geheimhaltung

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle wissenschaftlichen, technischen, finanziellen oder geschäftlichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die vom Verkäufer an den Käufer (einschließlich Beobachtungen durch den Käufer) oder im Namen des Verkäufers übergeben oder auf andere Weise veröffentlicht werden. Der Käufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und keine vertraulichen Informationen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von uns offenzulegen. Die Weitergabe und der Zugriff auf vertrauliche Informationen ist auf die Personen in der Organisation des Käufers zu beschränken, die diese Informationen benötigen, um relevante Verträge zwischen dem Käufer und uns zu erfüllen. Bei allen Reproduktionen vertraulicher Informationen handelt es sich um vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen dürfen in keinem Fall ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von uns an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es handelt sich um Aufsichtsbehörden zur ausschließlichen Einhaltung von Vorschriften. Wenn Informationen an Behörden weitergegeben werden, müssen diese als vertrauliche Informationen gekennzeichnet werden, und Behörden müssen über das geistige Eigentum an den Informationen informiert werden. Durch die Bereitstellung vertraulicher Informationen werden dem Käufer keine Rechte oder Lizenzen gewährt oder geschaffen, außer für die in diesem Abs. 12 beschriebenen Zwecke.

13. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Verkäufers (wie Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden vom Käufer gemäß den für diese Daten geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Der Käufer wird den Datenzugriff auf die Personen beschränken, die die Informationen zwingend benötigen, vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen und die Daten nur so lange speichern, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14.2. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 89367 Waldstetten. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.